

Allgemeine Informationsverpflichtungen

Derjenige, welcher die Abfallverbringung veranlasst, hat ein Dokument (Begleitpapier) entsprechend des Anhangs VII der EG-VO 1013/2006 auszufüllen und dem Beförderer zu übergeben. Dieser hat an den entsprechenden Stellen des Begleitpapiers die schriftlichen Ergänzungen vorzunehmen, es zu unterzeichnen und auf der gesamten Beförderung mitzuführen, es ggf. einem weiteren Beförderer oder dem Empfänger bei der Übergabe der Abfälle auszuhandigen.

Auskünfte zu grenzüberschreitenden Abfalltransporten erteilen die zuständigen Landesbehörden oder das Umweltbundesamt.

11. Wo darf Abfall abgeladen werden?

Abfälle dürfen zum Zweck der **Beseitigung** nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Entsorgungsanlagen nehmen in der Regel nur bestimmte Abfallarten an.

Die **Verwertung** von Abfällen besonders durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos in entsprechenden Verwertungsanlagen zu erfolgen.

12. Haftung und Versicherung

Der Beförderer von Abfällen unterliegt der unbeschränkten Verschuldenshaftung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der begrenzten Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz. Er haftet darüber hinaus ohne Verschulden nach dem Wasserhaushaltsgesetz für schädliche Einwirkungen auf Gewässer, z. B. durch auslaufende flüssige Abfälle aus Abfallfahrzeugen oder abgestellten Abfallcontainern und dadurch verursachte Verunreinigung des Grundwassers. Ferner ist nach dem am 24. März 1998 im BGBl. Teil I Nr. 16 verkündeten Bundesbodenschutzgesetz u. a. jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, Vorsorge gegen zukünftige schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Treten diese dennoch ein, sind schnellstmöglich entsprechende Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

Wegen der Höhe der Risiken empfiehlt sich der Abschluss der **Krafftahrt-Haftpflichtversicherung** mit der höchstmöglichen Pauschaldeckung unter Einschluss des Umweltrisikos. Die Einstufung der Risiken sollte sorgfältig mit ihrem Versicherer besprochen werden. Beachten Sie bitte, dass auch bei der Betriebshaftpflicht besondere Risiken in die Versicherungspolice aufgenommen werden müssen. Dies gilt speziell für Abfallcontainer und Wechselbehältnisse, die Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Güterschaden-Haftpflichtversicherung sollten bei Wertlosigkeit des Gutes Vereinbarungen mit dem Versicherer getroffen werden (hierzu auch Seiten 99 und 456).

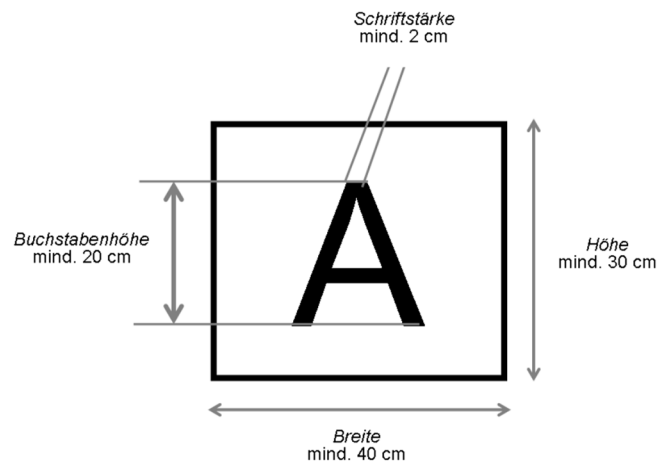
13. Ladungs- und Verkehrssicherheit

Bei der Transportdurchführung von Abfällen ist sicherzustellen, dass ein Abwehen oder Herunterfallen von Teilen der Ladung ausgeschlossen ist. Die **allgemeine Pflicht zur Ladungssicherung** gilt auch für Abfalltransporte. Staubförmige Abfälle sind in geschlossenen/abgedeckten Fahrzeugen oder Behältern zu befördern. Bei sperrigen oder leichten Abfällen ist die Ladung zum Beispiel durch ein Netz (§ 22 StVO) zu sichern.

Abfallcontainer dürfen auf öffentlichen Wegen nur mit Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgestellt werden (§ 32 Abs. 1 StVO). Sie sind mit Namen und Anschrift des Unternehmers zu beschriften und müssen auf allen Seiten mit genormten, rot-weiß reflektierenden Warnstreifen kenntlich gemacht werden. Verlautbarung des Bundesverkehrsministeriums vom 28.04.1982 - VkB. 1982 S. 186). Während der Nachtzeit sind gegebenenfalls Warnleuchten anzubringen.

14. Fahrzeugkennzeichnung: „A-Warntafeln“, Gefahrgutkennzeichnung

A-Warntafeln



Gemäß § 55 KrWG (in Verbindung mit § 10 des Abfallverbringungsgesetzes) müssen alle Fahrzeuge mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln gekennzeichnet sein. Diese Warntafeln müssen 40 cm breit und mindestens 30 cm hoch sein. Darauf ist in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ mit einer Buchstabenhöhe von 20 cm und einer Schriftstärke von 2 cm aufzubringen (A-Schilder).

Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug (Solofahrzeug ohne Anhänger) bzw. bei Glieder- oder Sattelzügen vorn am Motorwagen/Zugmaschine und hinten am Anhänger/Sattelaufleger, senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 cm über der Fahrbahn deutlich anzubringen. Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Entsorgungsbetriebe.

▪ **Kennzeichnung im grenzüberschreitenden Verkehr**

Alle Fahrzeuge für Abfallbeförderungen zur Beseitigung und zur Verwertung im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (Einfuhr, Ausfuhr, Transit durch die Bundesrepublik Deutschland) müssen mit A-Warntafeln gekennzeichnet sein – auch Entsorgungsbetriebe!

▪ **Haftplicht zur Kennzeichnung**

Der Fahrzeughalter hat die Ausstattung der zum Abfalltransport eingesetzten Fahrzeuge mit A-Tafeln vorzunehmen und sein Fahrpersonal über die Kennzeichnungspflicht zu informieren.

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden A-Schildern zu versehen. Dies gilt nicht für Sammler und Beförderer im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens.